

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalvermittlung

1. Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit der RENTA Personaldienstleistungen GmbH umfasst neben dem Ausschreiben und Bewerben von Stellenangeboten (Personalmarketing) bei www.jobprofile.de auch die direkte Vermittlung von Arbeitnehmern (m/w/d) sowie Auszubildenden (m/w/d) in betriebliche Ausbildung.
- (2) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse der RENTA Personaldienstleistungen GmbH im Bereich Personalvermittlung.
- (3) Die RENTA Personaldienstleistungen GmbH verpflichtet sich, jeden Auftrag gewissenhaft, sorgfältig und entsprechend den Bedingungen des Datenschutzes zu erfüllen.
- (4) Eine Vermittlung kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Änderungen und Einzelweisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Eine E-Mail mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz oder Telefax genügen diesem Schriftformerfordernis.

2. Personalvermittlung

- (1) Die RENTA Personaldienstleistungen GmbH rekrutiert und vermittelt dem Auftraggeber Personal (m/w/d) zur Einstellung in ein Arbeitsverhältnis oder in eine betriebliche Ausbildung.
- (2) Zur Vermittlung gehören alle vorbereitende Tätigkeiten, insbesondere Ermittlung des Anforderungsprofils und Erstellung von Stellenbeschreibungen, Kontaktherstellung zwischen Bewerber (m/w/d) und Auftraggeber sowie die Erfassung der persönlichen und fachlichen Eignung und die Erstellung eines Bewerberprofils.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für einen Auftrag erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von der RENTA Personaldienstleistungen GmbH erstellt werden können. Dies gilt vor allem für die Erstellung eines Anforderungsprofils.
- (4) Die RENTA Personaldienstleistungen GmbH sichert die vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Vermittlungsauftrages erhaltenen Daten und Informationen zu.
- (5) Bewerberprofile, die der Auftraggeber erhält, bleiben Eigentum der RENTA Personaldienstleistungen GmbH. Jedes Profil ist streng vertraulich zu behandeln und bei Nichteinstellung des Bewerbers (m/w/d) unverzüglich zu vernichten.
- (6) Eine Weitergabe an Dritte sowie das Erstellen von Kopien für den eigenen Gebrauch ist nicht erlaubt.
- (7) Die von der RENTA Personaldienstleistungen GmbH zu einem Bewerber (m/w/d) gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers (m/w/d) bzw. von Dritten. Die RENTA Personaldienstleistungen GmbH prüft die Richtigkeit der Unterlagen und Aussagen bestmöglich. Sie kann in diesem Zusammenhang aber keine Haftung für den Bewerber (m/w/d) übernehmen. Die abschließende Überprüfung der Angaben obliegt allein dem Auftraggeber.
- (8) Die Entscheidung für einen Bewerber (m/w/d) fällt allein in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Die RENTA Personaldienstleistungen GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Eignung des Bewerbers (m/w/d) im Hinblick auf die Zwecke des Auftraggebers.

3. Honorar

- (1) Bei der Ermittlung des jeweiligen Honorars werden die Eingruppierungsgrundsätze und die Vergütungen der jeweiligen Entgeltgruppen des aktuellen Tarifwerkes BAP / DGB zu Grunde gelegt. Dabei findet die dort noch immer vorgesehene Unterscheidung zwischen Ost und West Anwendung.
- (2) Das Honorar für die Vermittlung eines Arbeitnehmers beträgt mindestens 1 Bruttomonatsgehalt auf Basis von 40 Stunden / Woche bzw. 173,33 Stunden / Monat. Eine Übersicht wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform und sind bei Beauftragung festzuhalten.
- (3) Das Honorar für die Vermittlung eines Auszubildenden (m/w/d) beträgt mindestens 1 Bruttomonatsgehalt auf Basis der Ausbildungsvergütungsempfehlung des BAP e.V. für das 2. Lehrjahr. Eine Übersicht wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform und sind bei Beauftragung festzuhalten.
- (4) Die RENTA Personaldienstleistungen GmbH ist berechtigt einen angemessenen Kostenvorschuss auf die zu leistende Vermittlungstätigkeit zu verlangen. Im Falle, dass der Auftraggeber über einen aktiven Vertrag zum Personalmarketing mit der RENTA Personaldienstleistungen GmbH verfügt, entfällt der Kostenvorschuss. Der Kostenvorschuss dient der grundlegenden Einarbeitung in den Vermittlungsauftrag und ist auch bei ausbleibendem Erfolg nicht zurückzuzahlen. Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung wird der Kostenvorschuss auf das vereinbarte Honorar angerechnet.

4. Honoraranspruch

- (1) Der Honoraranspruch entsteht mit Unterzeichnung des Anstellungs- bzw. Ausbildungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und Bewerber (m/w/d) sowie mit vollzogenem Arbeitsantritt.
- (2) Hat sich ein vorgeschlagener Bewerber (m/w/d) bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, die RENTA Personaldienstleistungen GmbH unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung und besetzt die Stelle mit diesem Bewerber (m/w/d), ist die RENTA Personaldienstleistungen GmbH berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.
- (3) Wird ein Bewerber (m/w/d) innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Vorstellung (Übermittlung des Bewerberprofils) durch den Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen eingestellt, so hat die RENTA Personaldienstleistungen GmbH einen Anspruch auf das Honorar.
- (4) Der Anspruch auf das Honorar besteht auch, wenn der Auftraggeber im vorgenannten Zeitraum nach Absatz 2 direkt und ohne Rücksprache mit der RENTA Personaldienstleistungen GmbH mit dem Bewerber(m/w/d) in Kontakt tritt und diesen einstellt.

5. Garantie

Sollte sich innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses herausstellen, dass der ausgewählte Bewerber (m/w/d) fachlich dem Anforderungsprofil nicht entspricht und das Arbeitsverhältnis beendet werden muss, werden dem Auftraggeber 30 Prozent des Honorarbetrags auf eine Anschlussvermittlung oder anderweitige Folgevermittlung gutgeschrieben.

6. Sonderleistungen und Nebenkosten

- (1) Sonderleistungen, wie Anzeigenschaltung, Assessmentcenter, Eignungstests oder Nebenkosten, wie Reisekosten der Bewerber (m/w/d) und / oder des Personalmanagers, werden nach Vereinbarung dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, weitere tatsächliche Auslagen zu erstatten, wenn diese die üblichen Kosten übersteigen und auf Verlangen des Auftraggebers entstanden sind und nachgewiesen werden können.

7. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- (1) Auf alle Beträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- (2) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8. Datenschutz

- (1) Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung, Nutzung und Weitergabe der an die RENTA Personaldienstleistungen GmbH zur Verfügung gestellten Daten einverstanden. Sie werden ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung genutzt.
- (2) Dem Auftraggeber werden vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zum Bewerber (m/w/d) überlassen. Der Auftraggeber achtet die Vertraulichkeit und Sperrvermerke dieser Informationen. Er verpflichtet sich, die Daten des Stellensuchenden nicht missbräuchlich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.
- (3) Soweit es beim Auftraggeber zu einer Speicherung der überlassenen persönlichen Daten kommt, ist dieser dafür verantwortlich, dass bei der Speicherung und/oder sonstigen Verarbeitung der überlassenen Daten alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Der Auftraggeber und die RENTA Personaldienstleistungen GmbH können den Vermittlungsauftrag jederzeit beenden. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind der RENTA Personaldienstleistungen GmbH ohne Abzug zu erstatten.
- (2) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck entgegen kommt.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.